

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 6 der Eintrag „Beziehungen zu den Leistungserbringern 48“ durch den Eintrag „Beziehungen zu den Leistungserbringern mit Ausnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur 48“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 6 nach dem Eintrag „Beziehungen zu den Leistungserbringern 48“ folgende Zeile eingefügt:
„Beziehung zu der NÖ Landesgesundheitsagentur 48a“
3. § 12 Abs. 2 lautet:
„(2) Voraussetzung für die Leistung der Hilfe ist, dass der hilfebedürftige Mensch vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und die Pflege durch eine Vertragseinrichtung gemäß § 48 Abs. 3 oder durch eine in der Verordnung nach § 48a angeführten Einrichtung erfolgt.“
4. Die Überschrift des § 48 lautet:

„§ 48

Beziehungen zu den Leistungserbringern mit Ausnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur“

5. § 48 Abs. 4 Z 3 lautet:
„3. Regress bei Schadenersatzforderungen,“

6. § 48 Abs. 4 Z 6 entfällt. Die bisherigen Z 7 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 6 bis

7. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Beziehung zu der NÖ Landesgesundheitsagentur

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung die regelmäßige Betrauung der NÖ Landesgesundheitsagentur mit Aufgaben der Sozialhilfe gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 zu regeln. In dieser Verordnung sind insbesondere Regelungen nach § 48 Abs. 4 Z 1 bis 6 aufzunehmen. Bei der Festsetzung von Leistungsentgelten sind die Kriterien des § 48 Abs. 5 zweiter und dritter Satz zu berücksichtigen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Sofern die NÖ Landesgesundheitsagentur mit regelmäßigen Aufgaben der Sozialhilfe gemäß § 47 Abs. 2 Z 3 und 4 betraut werden soll, ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. § 48 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

8. § 50 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über

- die bauliche Gestaltung,
- die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
- Leistungsbeschreibung,
- die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
- die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
- die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen

zu enthalten.“

9. In § 69 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Behörde ist zur Feststellung von Ansprüchen nach diesem Gesetz und zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.“

10. § 74 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) wer gegen eine auf Grund des § 48a oder § 50 Abs. 3 erlassene Verordnung verstößt,“

11. In § 74 Abs. 1 lit. h wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgender lit. i angefügt:

„i) wer die von der Aufsichtsbehörde gemäß § 52 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen nicht fristgerecht erfüllt.“

12. § 74 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) nach Abs. 1 lit. a, b, d, e, h und i sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--
,“

13. Im § 79 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Der die §§ 48 und 48a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2, die Überschrift des § 48, § 48 Abs. 4, § 48a und § 50 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2022 in Kraft.“